

Dokumentation der Fachtagung:

Soziale Menschenrechte – (K)ein Thema für Deutschland?

In Kooperation mit dem
ver.di Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg,
der Humboldt Law Clinic,
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
dem IPPNW
und der Internationalen Liga für Menschenrechte

am 24.4.2015
im ver.di Bildungs- und Begegnungszentrum Berlin Wannsee



Eröffnung der Fachtagung. © Johannes von Wrochem



Eberhard-Schultz-Stiftung
für soziale Menschenrechte und Partizipation

Inhalt



Vorwort.....	3
Programm.....	4
Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik sind sich einig: Soziale Menschenrechte sind ein hochaktuelles Thema für Deutschland!.....	5
Michael Walther: Grußwort.....	6
Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok: Einführungsvortrag.....	7
A. Workshop Arbeit.....	9
1. Theresa Tschenker: Zugang zum Recht für irreguläre Migrantinnen und Migranten	9
2. Ergebnisse des Workshops Arbeit	10
B. Workshop Bildung.....	11
1. Prof. Dr. Ingo Richter: Zusammenhänge von Schülerleistung und sozialer Herkunft als Menschenrechtsthema	11
2. Ergebnisse des Workshops Bildung	12
C. Workshop Wohnen.....	14
1. Einführung und Vorstellung	14
2. Dr. Cihan Arin: Die zunehmende Polarisierung der Wohnverhältnisse in Deutschland und in Berlin.....	14
3. Sigmar Gude: Vortrag.....	15
4. Prof. Dr. Martin Kronauer: Vortrag.....	15
5. Ergebnisse des Workshops Wohnen.....	15
6. Vorstellung im Plenum.....	16
D. Workshop Gesundheit.....	17
1. Eberhard Schultz: Das soziale Menschenrecht auf Gesundheit durchsetzen, aber wie?	17
2. Elène Misbach, Medibüro, Recht auf Gesundheit für alle Migrant_innen statt Flüchtlingshilfe	18
3. Ha Mi Le, Linda Gilliam: Projekt Zugang zur Gesundheitsversorgung für Flüchtlingskinder.....	20
4. Ergebnisse des Workshops Gesundheit.....	23
E. Podiumsdiskussion.....	24
1. Zusammenfassung der Podiumsdiskussion der Fachtagung	25

Vorwort



Mit dieser ersten Fachtagung „Soziale Menschenrechte – (k)ein Thema für Deutschland?“ in Kooperation mit dem ver.di Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg, der Internationalen Liga für Menschenrechte, der Humboldt Law Clinic, der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften und dem IPPNW haben wir in mehrerer Hinsicht Neuland betreten, haben mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft über die Bedeutung der Menschenrechte an vier exemplarischen Bereichen diskutiert. Wir haben die Notwendigkeit der Durchsetzung dieser sozialen Menschenrechte und ihrer gesetzlichen Verankerung auch in Deutschland aus theoretischer und praktischer Hinsicht beleuchtet:

Wie erreichen wir die Einführung der Sozialen Menschenrechte als einklagbares Recht?

In Referaten und Diskussionsbeiträgen verschiedener Initiativen und Organisationen aus der Praxis haben wir die aktuellen sozialen Herausforderungen und mögliche Handlungsstrategien erörtert, bestehende Projekte aufgezeigt und Ansätze kritisch beleuchtet.

An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken bei allen, die zu dem Gelingen dieser ersten Fachtagung beigetragen haben, insbesondere den Referentinnen und Referenten, den Workshopverantwortlichen, den Politikerinnen und Politikern, den beteiligten Organisationen und Vereinen, dem engagierten Fachpublikum und den hervorragenden Moderatorinnen und Moderatoren.

Mit der vorliegenden Dokumentation wollen wir einen ersten Einblick in die Bedeutung und die unterschiedlichen Facetten des Themas unserer Fachtagung geben.

Im kommenden Jahr wird eine umfangreiche Fachpublikation mit den Beiträgen als Sammelband erscheinen.

Möge auch diese Dokumentation dazu dienen, Anstöße zur Vertiefung der Beschäftigung mit einem zentralen Thema der sozialen Gerechtigkeit in der Wissenschaft, der Politik und den sozialen Bewegungen geben.

Eberhard Schultz

Vorsitzender der Stiftung

Programm

13:00-13:30 Uhr **Begrüßung & Eröffnung der Tagung**

Gün Tank, Journalistin, Gesamtmoderation der Tagung
Eberhard Schultz, Vorsitzender der Eberhard-Schultz-Stiftung
und Michael Walter, Leiter des ver.di BBZ „Clara Sahlberg“
Film zur Einführung

13:30-14:00 Uhr **Einführungsvorträge im Plenum**

„Status Quo der sozialen Menschenrechte in Deutschland“ Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok
„Stand der Umsetzung des UN-Sozialpakts“ Eberhard Schultz für Prof. Dr. Norman Paech

14:15-16:15 Uhr **Parallele Workshops**

Arbeit

Input-Referat: „Das Recht auf Arbeit und die Perspektiven seiner Umsetzung“
Dr. Claudia Mahler, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)
Ko-Referat: Doro Zinke, DGB Berlin-Brandenburg; Theresa Tschenker, Humboldt Law Clinic
Moderation: Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok

Bildung

Input-Referat: „Zum Zusammenhang von Bildungserfolg und sozialer Herkunft?“
Dr. Dieter Hölterhoff für Prof. Dr. Ingo K. Richter
Moderation: Dr. Dieter Hölterhoff, Oberschulrat a.D.

Wohnen

Input-Referat: „Die zunehmende Polarisierung der Wohnverhältnisse
in Deutschland und in Berlin“
Dr. Cihan Arin, Architekt u. Stadtplaner
Ko-Referate: Sigmar Gude, Soziologe und Stadtforscher; Prof. Dr. Kronauer, Hochschule
für Wirtschaft und Recht, Berlin
Moderation: Dr. Wulf Eichstädt, Architekt und Stadtplaner

Gesundheit

Input-Referat: „Menschenrechtliches Empowerment unter den Bedingungen von Armut“
Eberhard Schultz für PD Dr. Michael Krennerich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg
Ko-Referate: Eléne Misbach, Medibüro; Ha Mi Le, Linda Gilliam, Humboldt Law Clinic
Berichterstattung: Dr. Gisela Penteker, Vorstand-IPPNW
Moderation: Orkan Özdemir, BQN Berlin

16:30-18:15 Uhr **Podiumsdiskussion mit Bundestagsabgeordneten**

Dr. Ute Finckh-Krämer, MdB, SPD, Mitglied des Ausschusses für Menschenrechte
Azize Tank, MdB, Sprecherin für soziale Menschenrechte, Fraktion Die Linke
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, MdB Bündnis 90/Die Grünen
Moderation: Deniz Utlu, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

18:30 Uhr **Abendessen**

...ein kleines kulturelles Programm...



Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik sind sich einig: Soziale Menschenrechte sind ein hochaktuelles Thema für Deutschland!



Die erste Fachtagung der Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation fand nicht nur bei strahlendem Sonnenschein sondern auch in einem hervorragendem Arbeitsklima mit ca. 80 Teilnehmenden statt, darunter Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden, Wissenschaft, Politik, Gewerkschaften und viele Studierende und andere interessierte junge Menschen. Die Veranstaltung war auch Teil der 6. Berliner Stiftungswoche.

Nach der Vorführung eines Dokumentarfilmes zu den Arbeits- und Wohnbedingungen von Wanderarbeiterinnen und -arbeitern aus Osteuropa in Deutschland, sprach Michael Walter (ver.di) ein Grußwort. Er betonte die Bedeutung der Sozialen Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Arbeit für die Gewerkschaften und wünschte den Teilnehmerinnen und -nehmern der ersten Fachtagung in Kooperation mit unserer Stiftung fruchtbare Denkanstöße für das weitere Engagement. Es folgten Einführungsvorträge von Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok und Eberhard Schultz, moderiert von Gabriele Gün Tank. Dies bot die Grundlage für die anschließenden vier thematischen Workshops zu den sozialen Menschenrechten: Recht auf Arbeit, Bildung, Gesundheit und Wohnen mit Fachreferaten. Bereichert wurden die Workshops durch Beiträge der Kooperationspartner **Humboldt Law Clinic, der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, des IPPNW** und der **Internationalen Liga für Menschenrechte**.

Die Ergebnisse der Debatten und Forderungen der Referate wurden zusammengefasst, in das Plenum eingebracht und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Podiumsdiskussion vortragen: Dr. Ute Finckh-Krämer, MdB (SPD), Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, MdB (Bündnis 90/Die Grünen) und Azize Tank, MdB (Die Linke) diskutierten unter Moderation von Deniz Utlu (DIMR) die Möglichkeiten der Einführung der sozialen Menschenrechte in Deutschland und entwickelten in der anschließenden Diskussion mit den Teilnehmenden die Perspektive einer Petition an den Bundestag und einer fraktionsübergreifenden parlamentsnahen Veranstaltung.

Bei dem abschließenden gemeinsamen Abendessen mit Live-Jazzmusik wurden weitere Erfahrungen ausgetauscht.

In Planung ist eine Fachveröffentlichung mit den Vorträgen und Referaten der Workshops und weiteren Fachaufsätzen zum Thema der Tagung.

Eberhard Schultz

Berlin, 25.4.2015

Herzlich willkommen!

Ich begrüße Sie als Leiter des ver.di Bildungszentrums Clara Sahlberg! – Und gerne als Kooperationspartner der Tagung „Soziale Menschenrechte - (K)ein Thema für Deutschland?“ der Eberhard-Schultz-Stiftung.

Wir – als ver.di und wir im BBZ – sind gerne bereit gewesen zu dieser Zusammenarbeit. Das Thema und die Stiftungsidee passen gut zu ver.di – als eine wichtige gewerkschafts- aber auch gesellschafts-politische Kraft in Deutschland.

Wir sind Teil der Zivilgesellschaft gerade mit den Tagungsthemen:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf Bildung
- Recht auf angemessene Wohnung
- Recht auf ärztliche Versorgung

Vier Themen, die für das Leben der Menschen in Deutschland und die – die aus egal welchen Gründen – kommen, zentral wichtig sind. Bestimmend für unsere Lebensqualität und – ich nenne es mal für „das Recht auf Glück“. Ein langer Weg von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte Ende des 18. Jahrhunderts in den USA und in Frankreich über die Haager Konvention in Europa hin zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen in der Mitte des 20. Jahrhunderts.

Und ich stelle fest:

Dublin II mit Frontex arbeiten systematisch an der Zerstörung dieser zivilisatorischen und historischen Entwicklung. Heute und hier sind der Ort und die Zeit, *zusammen* aus durchaus unterschiedlichen politischen Zusammenhängen, Erkenntnisse zu gewinnen und Impulse zu erhalten.

Noch wichtiger ist es – als Herausforderung für jede und jeden von uns – Umsetzungen und Lösungen mit den Forderungen der Sozialen Menschenrechte in die politische Diskussion stark und selbstbewusst einzubringen.

Als großes Ziel: Ein einklagbares Recht der sozialen Menschenrechte! Für alle!

Status quo der sozialen Menschenrechte in Deutschland

Zusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich heute im Rahmen meiner Doppelfunktion, d.h. als stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Eberhard-Schultz-Stiftung sowie als Professorin für Sozialpolitik und Soziale Ökonomie, den Einführungsvortrag zur Fachtagung „Soziale Menschenrechte – (k)ein Thema in Deutschland?“ halten zu dürfen.

Das Fachtagungsteam unserer Stiftung hat mir somit die Aufgabe übertragen, im Rahmen eines 15-minütigen Vortrags an das Thema der Sozialen Menschenrechte in Deutschland heranzuführen – hierbei aber die übergeordnete Perspektive nicht zu verlassen, da die Vertiefung in den einzelnen Workshops wie Arbeit, Bildung, Gesundheit sowie Wohnen erfolgt.

Aus meiner Profession der Sozialpolitik heraus bin ich auf die Suche nach der gesetzlichen Verortung der Sozialen Menschenrechte in Deutschland gegangen. Daher stellt sich zunächst die Frage, welche Zielvorgaben das Grundgesetz an die deutsche Sozialgesetzgebung macht, hierbei wird die Gleichberechtigung/Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 3 II), das Benachteiligungsverbot von behinderten Menschen (Art. 3 III Satz 2), der Schutz von Familie und Müttern (Art. 6 II, IV) sowie die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern (Art. 6 V) postuliert. Die explizite Verankerung des Sozialstaates ist aber in Art. 20 sowie 28 des Grundgesetzes zu finden: Deutschland ist „ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, weshalb die „verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern ... den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen“ muss.

Was ist aber genau das „Soziale“ an der deutschen Sozialpolitik? Festzuhalten ist, dass der Sozialstaat als Kernelement deutscher Staatlichkeit zu sehen ist, aber sie entzieht sich der Formulierung „Sozialer Menschenrechte“, im Sinne der internationalen Menschenrechtserklärungen. Somit richtet sich die Frage nach dem „Sozialen“ an den mehrheitlich vertretenen Leitbildern und Wertvorstellungen, aber auch an den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Gesellschaft.

Heute wird der Neoliberalismus als quasi-normative Grundlage des Sozialstaates angesehen: „Die Auseinandersetzung mit dem Neoliberalismus ist heute keine ökonomische Theoriedebatte mehr. Neoliberalismus ist spätestens in den 1980er Jahren zum Etikett für eine markt-befürwortende politische Grundhaltung geworden, die die Vorherrschaft in der öffentlichen Debatte etlicher OECD-Staaten erreicht hat“ (Nullmeier 2010: 4). Was der Neoliberalismus ist,



Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok, © Daria Kohlmeier

werde ich an dieser Stelle nicht weiter ausformulieren. Wichtig ist aber, den Kern dieser „Denke“ zu verstehen: Der Neoliberalismus bedient sich der ökonomischen Theorie der Neoklassik, die Neoklassik wiederum dominiert heute die Wirtschaftswissenschaften. Die Neoklassik baut ausschließlich auf der Annahme auf, dass der Mensch ein rationales Wesen ist, der perfekt informiert ist und aus eigennützigem Trieb heraus das Ziel hat, seinen Nutzen zu maximieren. Genannt wird dieses Wesen auch „Homo oeconomicus“. Mit dieser Annahme kann die Neoklassik erklären, dass der freie Markt perfekt funktioniert und die Verteilungsergebnisse optimal sind. Gerechtigkeit kommt in diesem Kontext nur als formale Chancengleichheit durch gleiche Verfahrensregeln vor.

Wir können daher festhalten, dass das Ergebnis der Dominanz dieser Theorie die „Ökonomisierung“ und „Vermarktlichung“ des Sozialstaates zur Folge hat. Daraus folgt: die soziale Integration wird generell an ökonomischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Freiheit wird als (erzwungene) Eigenverantwortung in Kombination mit der Teilprivatisierung sozialpolitischer Leistungen gesehen. Weiterhin zeigt die Kundenorientierung in der Sozialpolitik, dass die normative Ausrichtung auf individuellen Schuldzuweisungen und Nichtberücksichtigung individueller Lebenslagen beruht. Aus diesen Gründen entspricht das noch vorherrschende Bild vom Sozialstaat nicht den Anforderungen, die wir an eine Gesellschaft stellen, die den Anspruch auf soziale Gerechtigkeit erfüllt. Deshalb sind die Sozialen Menschenrechte ein Thema in Deutschland.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen eine erfolgreiche Tagung!

A. Workshop Arbeit

1. Theresa Tschenker: Zugang zum Recht für irreguläre Migrantinnen und Migranten

Die Übermittlungspflicht von Arbeitsgerichten gem. § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf dem Prüfstand

Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte

Zusammenfassung

Der Beitrag behandelt die Auskunftspflicht der Arbeitsgerichte gem. § 87 Abs. 2 AufenthG gegenüber den Ausländerbehörden, die für die davon betroffenen irregulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein massives Hindernis für die Beschreitung des Rechtswegs darstellt. Es wird gezeigt, dass § 87 Abs. 2 AufenthG dabei exemplarisch für ein in sich widersprüchliches Aufenthaltsrecht steht, indem individualrechtliche Garantien auf völkerrechtlicher, unionsrechtlicher und nationaler Ebene durch diametral gegenüberstehende objektivrechtliche Wertungen im deutschen Recht ausgehöhlt werden.



Workshop Soziales Menschenrecht auf Arbeit. © Daria Kohlmeier

Zunächst werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen im Unionsrecht, Völkerrecht und nationalen Recht dargestellt. Zentral ist dabei die Sanktionsrichtlinie der EU 2009/52/EG, wonach die Mitgliedstaaten zur Einführung von Mindestsanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeberinnen und -geber, die illegal Drittstaatsangehörige beschäftigen, verpflichtet sind. Der Fokus liegt auch auf dem § 98 a AufenthG, welcher den Lohnanspruch der Arbeitnehmerinnen und -nehmer unabhängig vom irregulären Status beruhenden Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages statuiert, sowie auf dem § 87 Abs. 2 AufenthG, welcher öffentliche Stellen zur Übermittlung an die Ausländerbehörden verpflichtet, sofern sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung von Tatsachen Kenntnis erhalten, die auf einen irregulären Aufenthalt hindeuten. Dabei kommen wir zu dem Schluss, dass das deutsche Recht zwar die Ansprüche irregulärer Arbeitnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich anerkennt, deren Umsetzung aber nur defizitär regelt. Hier besteht ein Widerspruch zu eigenen grundrechtlichen Garantien auf effektiven Rechtsschutz, aber auch ein Widerspruch zu verschiedenen ratifizierten internationalen Verträgen, sowie dem Unionsrecht.

Nach der Untersuchung der Handhabung dieser widersprüchlichen Rechtslage in der Praxis, werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Geltendmachung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen ohne Auslösung einer Auskunftspflicht erreicht werden kann.

Dabei wird dargestellt, in welchen Situationen und durch welchen Akteur das Gericht Kenntnis von dem fehlenden Aufenthaltstitel erlangen kann. Im Anschluss daran werden die Tatbestandsvoraussetzungen erläutert, welche erfüllt sein müssen, damit das Gericht zur Übermittlung, und

damit zum Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ermächtigt ist. Zentral ist dabei die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung“. Vor dem Hintergrund dieses uneindeutigen Wortlauts wird zur effektiveren Einschätzung des Risikos einer Übermittlung zwischen Ansprüchen auf Lohn für Arbeit und Lohn ohne Arbeit (in Krankheitsfällen, Urlaubsabgeltung etc.) differenziert. Beim letzteren wird von der Geltendmachung bei gegenwärtiger Rechtslage abgeraten. Schließlich werden die Möglichkeiten einer unionsrechtlich und verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkung des Tatbestandes sowie die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen eine unzulässige Übermittlung durch das Arbeitsgericht an die Ausländerbehörden diskutiert.

2. Ergebnisse des Workshops Arbeit

1. Klärung der Frage: Gibt es ein Recht auf Arbeit? Dabei handelt es sich vielmehr um Rechte IM Arbeitsverhältnis als ein Recht AUF Arbeit.
2. Das Plenum problematisierte, dass unter Arbeit nur entlohnte Arbeit, die dem Erstreiten des Lebensunterhalts diene, verstanden wird. Nach wie vor zu wenig Beachtung findet ehrenamtliche Arbeit und Care-Arbeit (Erziehung, Haushalt und Pflege).
3. Darauf aufbauend wurde die Geschlechterfrage in Arbeitsverhältnissen aufgeworfen. Frauen sind nach wie vor diejenigen, die sich der unbezahlten Care-Arbeit widmen und in prekären Jobs arbeiten (Befristung, Teilzeit, Unterbezahlung).
4. Des Weiteren wurde diskutiert über Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus und deren Möglichkeiten über Gewerkschaften ihre Positionen zu stärken.

B. Workshop Bildung

1. Prof. Dr. Ingo Richter: Zusammenhänge von Schülerleistung und sozialer Herkunft als Menschenrechtsthema

Zusammenfassung

Teil 1: Der Roma-Fall „D.H. u.a. gegen Tschechische Republik“

Die Klagenden stammen aus der tschechischen Stadt Ostrava. In Ostrava gab es im Jahre 1999 33.372 Primarschülerinnen und Primarschüler, von denen 1.360, also rd. 4% eine Sonderschule besuchten. Bei den Roma-Kindern wurden mehr als 50% einer Sonderschule zugewiesen, bei den Nicht-Roma-Kindern jedoch nur 2%. Die Wahrscheinlichkeit, einer Sonderschule zugewiesen zu werden, war für Roma-Kinder 27 mal größer als für Nicht-Roma-Kinder. Die dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorgelegten Unterlagen zeigen, dass die Verhältnisse in der gesamten Tschechischen Republik seinerzeit ähnlich waren wie in Ostrava. Es soll aber in Tschechien auch Orte gegeben haben, wo 80-90% der Roma-Kinder die Sonderschule besuchten.



Workshop Soziales Menschenrecht auf Bildung. © Daria Kohlmeier

Der EGMR hat in der Zuweisung der Kläger an eine Sonderschule für geistig Behinderte eine Verletzung der Art 14 der EMRK (Diskriminierungsverbot) sowie Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK von 1952 (Recht auf Bildung) gesehen (Urteil vom 13.11.2007, ähnlich in der Entscheidung des Falles Horvath and Kiss v. Hungary Urteil vom 29.1.2013)

Der EGMR hat in der Zuweisung der Kläger an eine Sonderschule für geistig Behinderte eine Verletzung der Art 14 der EMRK (Diskriminierungsverbot) sowie Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK von 1952 (Recht auf Bildung) gesehen (Urteil vom 13.11.2007, ähnlich in der Entscheidung des Falles Horvath and Kiss v. Hungary Urteil vom 29.1.2013)

Teil 2: Schülerleistungen und soziale Herkunft als Menschenrechtsproblem

Ich bilde einen fiktiven Fall, der dem Fall des EGMR nachgebildet ist:

In einer deutschen Großstadt gibt es einen Stadtbezirk, in dem der Anteil der Hauptschülerinnen und Hauptschüler an der Gesamtschülerzahl nur noch 10% beträgt. 50% der Kinder aus „sozial schwachen Familien“ besuchen in diesem Bezirk die Hauptschule, jedoch nur 5% der Kinder aus anderen Familien. Kinder aus „sozial schwachen Familien“ sind also in der Hauptschule deutlich überrepräsentiert, und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind aus einer solchen Familie in der Hauptschule „landet“ ist um ein Vielfaches größer als bei den anderen Familien.

Ich möchte nun die Frage beantworten, ob die Hauptschülerinnen und Hauptschüler in diesem Großstadtbezirk, die aus „sozial schwachen Familien“ stammen nach Art. 14 ERMK in Verbin-

derung mit Art.2 des Zusatzprotokolls diskriminiert werden, wobei ich der Argumentation des EGMR folge:

- Allen Kindern steht das Recht auf Bildung nach Art. 2 des Zusatzprotokolls zu.
- Da die Hauptschülerinnen und Hauptschüler anders behandelt werden als die Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, könnte eine Diskriminierung nach Art. 14 EMRK vorliegen. Das setzt jedoch voraus, dass die Schülerinnen und Schüler aus „sozial schwachen Familien“ wegen ihrer „sozialen Herkunft“ oder wegen ihres „Vermögens“ anders behandelt werden.
- Aufgrund der Zulässigkeit statistischer Beweisführung lässt sich feststellen, dass eine Gruppe, für die der Begriff „sozial schwache Familien“ Verwendung finden soll, in der Hauptschule deutlich überrepräsentiert ist.
- Aufgrund der Umkehrung der Beweislast muss die Landesregierung nachweisen, dass es für diese Überrepräsentation „objektive und vernünftige Gründe“ gibt.
- Was sind überhaupt die Gründe für die Differenzierung des Sekundarschulwesens und für die Zuweisung bestimmter Kinder zu den verschiedenen Schularten? Begabungstheoretische Begründungen wird man heute nicht mehr „objektiv und vernünftig nennen können, und es ist höchst unklar, ob die Homogenität oder die Heterogenität der Lerngruppen noch akzeptable Differenzierungsgründe sind. Heute gibt es zwei Ziele, nämlich erstens die Durchsetzung des Leistungsprinzips und die entsprechende Verteilung der Schülerinnen und Schüler. Die Durchsetzung des Leistungsprinzips dient wiederum der Selektion und Allokation von Schülerinnen und Schülern aufgrund von Leistung. Das zweite Ziel ist die größtmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieses auf dem Leistungsprinzip beruhenden differenzierten Sekundarschulwesens. Man kann politisch und pädagogisch über solche Ziele streiten; im Rahmen einer juristischen Prüfung wird man jedoch die Legitimität solcher Zielsetzungen nicht leugnen können.
- Juristisch muss man nach der Rechtsprechung des EGMR sehen, dass es einen Ermessensspielraum des Gesetzgebers gibt, den berühmten „margin of appreciation“, d.h. das Land kann zur Durchsetzung seiner bildungspolitischen Ziele eigene Wege gehen, wenn dabei das Diskriminierungsverbot beachtet wird. Gefordert ist dabei jedoch „good faith“, d.h. der ernsthafte Wille, die Menschenrechte der benachteiligten Schülerinnen und Schüler zu beachten. Ich habe manchmal den Eindruck, dass dies nicht immer der Fall ist.

2. Ergebnisse des Workshops Bildung

Anhand von Art. 13 des UN-Sozialpakts, einer Kernaussage zur UN Kinderrechtskonvention von 1989 (1992) und der Frage der Zusammenarbeit zwischen Regierungen und gesellschaftliche Organisationen im Bildungsbereich wurde diskutiert.

Art. 13 UN Sozialpakt

Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein

Stichpunkte der Diskussion

- Ohne Finanzierung nicht möglich
- Umsetzbarkeit
 - o Rechtlich (Urteile des EGMR)
 - o Politisch

UN Kinderrechtskonvention vom 20. Nov. 1989 in Kraft in der BRD seit 5. April 1992. Die Konvention verlangt, Kinder als ihre Fähigkeiten entwickelnde Subjekte zu respektieren und an der Gestaltung ihres Lebens aktiv zu beteiligen (L. Krappmann 2015)

Weitere Stichpunkte der Diskussion

- Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft und der Leistung von Schülerinnen und Schülern als menschenrechtliches Thema
- Inklusion als Teilmenge sozialer Menschenrechte
- Diversität als Prinzip im Bildungsbereich (Stigmatisierung soll verhindert werden aber soziale Realitäten müssen benannt und angeprangert werden, um dieses Ziel zu erreichen)

Die Zusammenarbeit zwischen Regierung(en) und gesellschaftlichen Organisationen ist in der Kinder- und Jugendarbeit gut entwickelt, dank des KJHG. Im Bildungsbereich jedoch kaum (Krappmann).

Liegt das an sechzehn Schulgesetzen?

- Reichen aber Gesetze und Verordnungen?
- Bedarf es nicht einer Kultur der Selbstverständlichkeit?
- Wie ist diese herzustellen?

Stichpunkte der Diskussion

- Kinderrechte ins GG und Landesverfassungen
 - o Antidiskriminierungsschutz (sind ein differenziertes Sekundarschulwesen und Leistungsförderung legitime Ziele, die Diskriminierung rechtfertigen können?)
 - o Einklagbarkeit
 - o Pflicht zur Finanzierung von Schule
 - o Schule als öffentlich-rechtlicher Dienstleister mit Bringeschuld
- Rechtsschutz für Eltern und Kinder

Zusammengefasst ergibt sich als Aussage und Forderung Folgendes:

Zur Umsetzung des sozialen Menschenrechts auf Bildung ist in der politischen Diskussion das Verständnis von Diversität im Bildungsbereich grundlegend. Dazu gehört, die Inklusion als Teilmenge der Problematik zu begreifen und nicht als isoliertes Thema. Grundsätzlich stellt sich wie bei allen supranationalen Vereinbarungen die Frage nach der Umsetzbarkeit. Diese ist ohne eine Grundfinanzierung i.d.R. nicht möglich. Es bedarf dazu durchaus der Rechtsprechung, auch wenn Urteile nicht immer in materielles Recht einmünden (können). Als wichtiges Ergebnis kann aber die begleitende öffentliche Diskussion angesehen werden, die ggfs. politische bzw. gesetzgeberische Konsequenzen zeitigen kann.

Die Umsetzbarkeit in Deutschland setzt die Verankerung der Kinderrechte im GG und in den 16 Landesverfassungen voraus, die dann aber unterhalb z.B. in Schulgesetzen und untergesetzlich zu präzisieren wären, z.B. durch Pflicht zur Finanzierung von Schule als öffentlich-rechtlichem Dienstleister durch die gesetzlich verankerte Bringeschuld des Staates.

Zu beachten ist, dass im Bereich Schule der Bund keine Kompetenzen hat.

Pers. Anmerkung: Hilfreich hierzu wären parteiübergreifende Aktivitäten zur Aufhebung des Kooperationsverbots gem. Art. 91 b GG.

C. Workshop Wohnen



3 Input-Referate: Dr. Cihan Arin: Die zunehmende Polarisierung der Wohnverhältnisse in Deutschland und in Berlin, Ko-Referate: Sigmar Gude; Prof. Dr. Martin Kronauer

1. Einführung und Vorstellung

Nach einem kurzen Grußwort durch Herrn Dr. Eichstätt wurde der Workshop mit einer Vorstellungsrunde eröffnet. In der Runde waren vier Vertreterinnen und Vertreter aus der Initiative „Stille Straße“, Menschen vom Runden Tisch gegen Gentrifizierung, dem Bündnis für ein Sanktionsmoratorium, dem Flüchtlingsrat Berlins und Mitglieder verschiedener Vereine. Außerdem waren einige Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Stadtökonominnen anwesend.

In der Vorstellungsrunde wurde eine direkte Betroffenheit vieler Anwesender durch Verdrängungsprozesse in Berliner Quartieren deutlich. Der allgemeine Wunsch wurde laut, Verdrängungsprozesse zu stoppen.

Der Abriss von Wohngebäuden wie z.B. am Barbarosaplatz (Wilhelmstraße) wurde genehmigt auf Grundlage von „Verwertungskündigung“. Wenn Wohnen auch ein Menschenrecht wäre (staatliche Aufgabe), wäre anders entschieden worden.



Workshop Soziales Menschenrecht auf Wohnen.
© Daria Kohlmeyer

2. Dr. Cihan Arin: Die zunehmende Polarisierung der Wohnverhältnisse in Deutschland und in Berlin

Cihan Arin las einen Vortrag in drei Szenen vor. Um die Ungleichheiten in der Gesellschaft deutlich zu machen, erfolgten im Vortrag Darstellungen fiktiver Lebenssituationen in Berlin. Für die Diskussion wurden neun Forderungen, die zum Ende des Vortrags genannt wurden, von der Berichterstatterin Marieke Piepenburg als Diskussionsgrundlage an die Wand projiziert:

1. Ausarbeiten von Mindestversorgungskriterien für ein menschenwürdiges Leben (Rechtsanspruch), die ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Herkunft und Aufenthaltsstatus für jeden Menschen Gültigkeit erlangen und einen Rechtsanspruch begründen sollen.
2. Hierzu gehören insbesondere Mindeststandards für menschenwürdiges Wohnen (Wohnfläche je Person, das Verhältnis Sanitäräume und Personenzahl, Ausstattung der Unterkunft).
3. Hierzu gehören auch Gesundheits-, Mobilitäts- und kulturelle Versorgung sowie Mindestangebote für Freizeitgestaltung.
4. Systematisches statistisches Erfassen der Wohnungslosigkeit mit kontinuierlicher Fortschreibung

5. Einbeziehen der von der öffentlichen Hand kontrollierten Wohnungsbestände in die langfristige Versorgung der un- bzw. unterversorgten Menschen mit Wohnraum.
6. Neubau preiswerter, vielfältig nutzbarer Wohnhäuser, die ungeachtet des Status der Bedürftigen langfristig für unterschiedliche Bedarfslagen zur Verfügung stehen sollen. Dabei auch die Aktivierung vorhandener Potentiale bei leerstehenden Wohnungen unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.
7. Ausschöpfen von sonstigen vorhandenen Übernachtungskapazitäten in der Stadt.
8. Sicherstellung der Finanzierung der o.g. Maßnahmen.
9. Installieren einer für die zuvor genannten Maßnahmen erforderlichen Management- und Koordinationsinfrastruktur bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

3. Sigmar Gude: Vortrag

Sigmar Gude stellte seine Thesen in einer Powerpoint-Präsentation vor. Kurz stellte er den Zusammenhang zwischen der Wohnungsnot und den Kräften am Markt dar. Der staatliche Einfluss und die politischen Zusammenhänge in der Regulation des Wohnungsmarktes im Laufe der vergangenen Jahrzehnte wurden erläutert. Herr Gude stellte auch dar, dass der Sickerrefekt nicht greift und Menschen mit hohem Einkommen mit Niedrigverdienern konkurrieren, was wiederum die Wohnungsknappheit im unteren Preissegment verstärkt.

4. Prof. Dr. Martin Kronauer: Vortrag

Herr Kronauer zog seinen Vortrag auf Grund der fortgeschrittenen Zeit zurück, hat jedoch zu der anschließenden Diskussion beigetragen.

5. Ergebnisse des Workshops Wohnen

Auf der einen Seite wurde stark die Betroffenheit Einzelner dargestellt; viele Beispiele wurden genannt, wo Verdrängungsprozesse in Berliner Quartieren stattfinden.

Auf der anderen Seite wurde gefordert, für die Vorstellung im Plenum konkrete Forderungen zu formulieren. Als Diskussionsgrundlage standen die Forderungen Arins zur Verfügung.

Die weitere Diskussion hier kurz in Stichpunkten:

Es fehlen Perspektiven für ältere Menschen. Welche Wohnungsangebote gibt es im Alter?

Der Senat fördert die Aufwertung! Drei Sanierungsgebiete befinden sich an Hauptstraßen.

Es fehlen Instrumente, um die Forderungen durchzusetzen!

Zwangsräumungen sollten verboten werden. Mietrechtliche Einschränkungen für Erhöhungen werden benötigt. Ein Zusammenhang zwischen dem Mietspiegel und der Wohngeldvergabe muss geschaffen werden.

Kulturelle Teilhabe muss auch ein Menschenrecht sein! Auch hier fehlen Instrumente!

Wohnraum muss auch für Flüchtlinge, Obdachlose, Ältere, mobilitätseingeschränkte und einkommensschwache Menschen zur Verfügung stehen!

„Vor unserer Haustür geschieht eine humanitäre Katastrophe!“ Anonymität muss bekämpft werden.

„Das Grundrecht auf Eigentum ist eine Systementscheidung“.

Soziale Mischung in den Quartieren, ohne Verdrängung zu initiieren. Wir brauchen soziale Mischung, um Segregation im Schulsystem entgegen zu steuern (Förderung in Gebieten mit hohem Anteil an einkommensschwachen Haushalten besonders in den SCHULEN, um die Attraktivität der Gebiete auch für die Mittelschicht zu erhöhen + Wohnungsbauförderung in den Quartieren, damit alle bleiben können).

Soziale Wohnungsbestände für bestimmte Bevölkerungsgruppen sichern (Objektförderung); Sicherung von Wohnungsbeständen mit Mietpreisen, die auch unter dem Mietspiegel liegen (bezahlbar sind).

Bezahlbarer Wohnungsbau in öffentlicher Hand; Rückkauf von Beständen.

„Hauszinssteuer“ in Wien und Berlin. Abriss am z.B. Barbarossaplatz (Wilhelmstraße) genehmigt auf Grundlage von „Verwertungskündigung“. Wenn Wohnen auch Menschenrecht wäre (staatliche Aufgabe), wäre anders entschieden worden.

Wohnen als Soziales Menschenrecht muss runtergebrochen werden auf die konkrete Anwendung im Quartier (z.B. Verwertungskündigungen unmöglich machen). Soziale Rechte mildern die Marktabhängigkeit ab. Wohnung als öffentliches Gut deklarieren.

6. Vorstellung im Plenum

Dr. Wulf Eichstätt stellte die Ergebnisse des Workshops Wohnen im Plenum anhand der folgenden Forderungen vor:

Wir erleben direkte Betroffenheit durch Verdrängungsprozesse in Berliner Quartieren.

Verdrängungsprozesse müssen gestoppt werden!

Anonymität in den Quartieren muss durch neue Formen der Kommunikation und des gemeinsamen Austausches aufgehoben werden!

Nur so kann der Konflikt zwischen Marktmacht und Bewohnerinteressen zu Gunsten der Bewohner aufgelöst werden!

Bei dem dringend notwendigen Wohnungsneubau muss es ein Segment für bezahlbaren Wohnraum geben!

Diese neuen sozialen Wohnungen müssen vom Staat gebaut werden und die Mieten dürfen nicht nur kurzfristig gebunden werden!

Für die Stadt sind die gemischten Quartiere unbedingt wichtig! Diese sind nur zu erhalten, wenn gleichzeitig neben dem Wohnen auch die Infrastruktur (Schulen) gestärkt wird!

Nur durch die Steigerung der Attraktivität von bisher benachteiligten Wohngebieten kann eine soziale Mischung angeregt werden!

Diese komplizierte Auseinandersetzung zwischen Marktmacht und staatlicher Steuerung kann nur durch die rechtlich verbindliche Einführung eines sozialen Menschenrechtes zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner aufgelöst werden!

D. Workshop Gesundheit

3 Input-Referate: **Eberhard Schultz**, Menschenrechtliche Grundlagen – Recht auf Gesundheit, Implementierung in nationales Recht

Eléne Misbach, Medibüro, Recht auf Gesundheit für alle Migranten statt Flüchtlingshilfe

Ha Mi Le, Linda Gilliam, Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte, Projekt Zugang zur Gesundheitsversorgung für Flüchtlingskinder

1. Eberhard Schultz: Das soziale Menschenrecht auf Gesundheit durchsetzen, aber wie?

(für den verhinderten PD Dr. Krennerich)

Zusammenfassung

Einleitend betonte der Referent, dass sich die zunehmende soziale Spaltung auch auf Fragen der Gesundheit auswirkt und zitierte den 7. Punkt des Aktionsplans von Oxfam zur Verringerung sozialer Ungleichheit:

- *Das Recht auf Gesundheit durchsetzen: Verteilungsgerechtigkeit bei gesellschaftlichen Ressourcen ist die beste Gesundheitspolitik*

Dann ging er auf die Fragen ein: Was ist das soziale Menschenrechte auf Gesundheit? Wo ist es verankert?

Er erläuterte: Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) hat schon unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg in ihrer Verfassung von 1946 festgestellt, dass es ein grundlegendes Recht eines jeden Menschen auf den bestmöglichen Gesundheitszustand gibt:

„Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.“

Gesundheit definiert die WHO so: *„Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“* (beide Zitate: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/201405080000/0.810.1.pdf>)

Dieses Konzept von Gesundheit als vollkommenes Wohlergehen ist inzwischen durch die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 und weitere Abkommen präzisiert worden. Danach umfasst das Recht auf Gesundheit zunächst die Freiheit, über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper selbst zu bestimmen und frei von Eingriffen in den eigenen Körper zu bleiben.



Workshop Soziales Menschenrecht auf Gesundheit. © Daria Kohlmeier

Eigenständig und völker(vertrags)rechtlich verbindlich wurde das Recht auf Gesundheit im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte* (kurz: UN-Sozialpakt) von 1966 verankert, der 1976 in Kraft trat. In dem Abkommen erkennen die mittlerweile 163 Vertragsstaaten des Paktes (Stand: 1. März 2015) das Recht eines jeden Menschen auf ein für ihn erreichbares Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an (Art. 12 Abs. 1). Auch die in der nicht-abschließenden Liste des UN-Sozialpaktes angeführten Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts rücken die körperliche (und geistige) Gesundheit in den Fokus, freilich unter Einbeziehung von Kontextbedingungen, welche die Gesundheit fördern oder beeinträchtigen.

Als wichtige Grundzüge betonte der Referent:

- Freiheit zur Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper
- Freiheit von Eingriffen in die Gesundheit
- Schaffung und Erhaltung sozialer Bedingungen für ein gesundes Leben
- Verfügbarkeit funktionierender Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und zur medizinischen Behandlung und Betreuung
- Zugang zu medizinischen Einrichtungen: a) Diskriminierungsfrei b) physisch c) wirtschaftlich erschwinglich d) informiert

Anschließend erläuterte der Referent die drei staatlichen Pflichten des Menschenrechts auf Gesundheit:

- Achtungspflichten
- Schutzpflichten
- Gewährleistungspflichten

Abschließend ging er auf einige aktuelle Brennpunkte in der Auseinandersetzung um das soziale Menschenrecht auf Gesundheit ein:

- Pflegenotstand
- Zugang für Migrantinnen und Migranten sowie mobile Beschäftigte
- Zwangspsychiatisierung
- Die Behandlung trans- und intersexueller Personen
- (Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Bewerber, Illegalisierte)

2. Elène Misbach, Medibüro, Recht auf Gesundheit für alle Migrant_innen statt Flüchtlingshilfe

Zusammenfassung

Das Medibüro existiert seit 1996 als selbstorganisiertes und nichtstaatliches Projekt. Es ist damals entstanden aus einer Initiative antirassistischer und im Gesundheitswesen tätiger Aktivistinnen und Aktivisten. Gesetzes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von illegalisierten Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten auf politischem und pragmatischem Wege zu verbessern. Hintergrund war damals die Einschätzung, dass sich nach dem sogenannten ‚Asylkompromiss‘ von 1993 die Zahl derjenigen, die in Deutschland ohne regulären Aufenthalt leben, zunehmen werde und ‚Illegalität‘ zukünftig ein größeres Problem werde. Für diese Menschen Unterstützung zu organisieren, war praktische Solidarität – und Politik des Widerstands zugleich.

Im Rahmen der Konferenz „Sich für Gesundheit stark machen. Menschenrechtliches Empowerment unter den Bedingungen von Armut“ im März 2015 hat das Berliner Medibüro die folgende Fragestellung mit Blick auf die eigene Praxis aufgegriffen: Wie können Prozesse der „Befähigung“, des Empowerments, der Partizipation und der faktischen Aneignung des Rechts auf Gesundheit von Menschen unter Armutsbedingungen aussehen? Wie können diese ihre menschenrechtlichen Ansprüche auf eine angemessene Gesundheitsversorgung und auf gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren artikulieren, einfordern und durchsetzen? Wie lassen sich diese Prozesse solidarisch unterstützen, ohne die Menschen zu bevormunden? (siehe: http://www.igem.med.uni-erlangen.de/_daten/PDF/healthcare_konferenz_berlin.pdf).

Daran anknüpfend ging es auch im Rahmen der hier dokumentierten Fachtagung der Eberhard-Schultz-Stiftung darum, welche Impulse das Medibüro aus den eigenen praktischen und politischen Erfahrungen in die Debatte um „Menschenrechtliches Empowerment – ohne paternalistische Bevormundung“ einbringen kann. Bisher wurde im Selbstverständnis des Medibüros Berlin die eigene Praxis nicht als menschenrechtliches Empowerment begriffen, sondern als Teil antirassistischer Bewegungen und Praxis, sich praktisch-solidarisch für gleiche soziale und politische Rechte für alle Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus einzusetzen. Hier ergeben sich Schnittstellen zum Diskurs um menschenrechtliches Empowerment.

Ein weiterer Strang des Inputs befasste sich mit der medizinischen Versorgung von Asylsuchenden:

„Asylbewerber sind ordentlich medizinisch versorgt.“ – so der CDU-Vizechef Thomas Strobl in der WELT vom 19. März 2015. Dem steht die folgende Einschätzung diametral gegenüber: „Viele Menschen sind lebensbedrohlich unterversorgt.“ (Medibüro im Interview mit „Neues Deutschland“ vom April 2014). Letztere Einschätzung wird von den Flüchtlingsräten ebenso geteilt, wie von vielen der großen Wohlfahrtsverbände (Diakonie, Caritas, DRK), der evangelischen und katholischen Kirche sowie anderer Organisationen wie Ärzte der Welt, medico international, Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte – vdää, IPPNW etc. Einige der genannten Verbände und Organisationen haben entsprechend in der Vergangenheit Aufrufe und Kampagnen des Medibüros zur angemessenen Gesundheitsversorgung unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie zur Abschaffung des AsylbLG unterstützt.

Illegalisierte Menschen meiden oftmals den Arztbesuch aus Furcht vor Aufdeckung und Abschiebung. So kann ein nicht behandeltes Magengeschwür zu Blutungen im Magen-Darm-Trakt, ein nicht behandelter Bluthochdruck zu einem Schlaganfall, eine nicht behandelte Bronchitis zu einer Lungenentzündung führen. Für Menschen im Asylverfahren besteht zwar keine unmittelbare Abschiebeandrohung. Jedoch ist auch ihnen der diskriminierungsfreie offene Zugang zur Versorgung oftmals bürokratisch versperrt.

Elène Misbach stellte einige ausgewählte Beispiele vor, um zu verdeutlichen, dass die Minimalmedizin des AsylbLG immer wieder beinahe oder tatsächlich zu Todesfällen führt. Die Beispiele sind der Stellungnahme des Flüchtlingsrats Berlin zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des AsylbLG entnommen: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylbgl/Classen_AsylbLG_2014_AS-Ausschuss.pdf (S.42ff)

1. In Hannover wurde im April 2014 eine Asylbewerberin mit einem vier Wochen alten Frühchen an der Pforte eines Kinderkrankenhauses abgewiesen. Die Mutter hatte verlangt, dass ein Arzt sich ihr Kind anschaut, da es akute Atemprobleme hatte. Dies wurde ihr verweigert, da sie keinen Krankenschein für das Baby hatte. Eine Stunde später war das Kind tot. Den Krankenschein hätte die Mutter nach der Logik des AsylbLG erst beim Sozialamt beantragen müssen. Mit Versichertenkarte wäre das Kind aufgenommen worden.

2. Im Bayerischen Zirndorf weigerten sich im Dezember 2011 frühmorgens erst die Pförtner und ab Dienstbeginn die Verwaltung der Asylaufnahmestelle über Stunden hinweg einen Notarzt für den 15 Monate alten Leonardo P. zu rufen. Der Junge hatte hohes Fieber, auf seiner Haut bildeten sich schwarze Flecken. Schließlich wird die Familie zu Fuß zum Kinderarzt geschickt. Passanten brachten die Familie ins Krankenhaus. Das Kind hatte eine lebensbedrohliche septische Meningitis, lag monatelang im Koma, ein Jahr rangen Ärzte um sein Leben, zwei Mal pro Woche transplantierten sie ihm Haut. Das Kind überlebt mit schwerster Behinderung. Im April 2014 wurden zwei Pförtner und eine Verwaltungsangestellte der Asylaufnahmestelle zu Geldstrafen von jeweils 60 Tagessätzen verurteilt.
3. Das Sozialamt Berlin-Charlottenburg verweigerte schwerst spastisch behinderten geluldeten bosnischen Zwillingen Rollstühle, obwohl die 13jährigen Jungen keinen Schritt selbstständig gehen konnten und aufs WC getragen werden mussten. Im Ablehnungsbescheid steht, dass „bei Nichtgewährung dieser Leistungen Gefahr für Leib und Leben nicht besteht.“ Auf Widerspruch hin erstellte ein Amtsarzt am Schreibtisch ein die Rollstühle ablehnendes „landesärztliches Gutachten“, ohne die Kinder je untersucht zu haben. Hätte er das getan, wäre ihm zumindest aufgefallen das es sich um zwei Kinder handelt, denn auch das übersieht sein „Gutachten“. Der Sozialstadtrat unterstellte, die Rollstühle wären „aus Bequemlichkeit“ beantragt worden. Nachdem das ARD-Magazin „Monitor“ berichtet, werden die Rollstühle sofort bewilligt.

Das letzte Beispiel verdeutlicht, wie wichtig manchmal das Einschalten von Medien zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sein kann, da der juristische Weg verschlossen und auch zu langwierig ist.

Die Medibüros/Medinetze möchten daher gerne den Diskurs sowie die alltägliche Praxis und Lebensführung verschieben von einem eher „paternalistisch und bevormundend orientierten Hilfediskurs“ hin zu einem Diskurs und einer Praxis des gemeinsamen Kampfes um Rechte.

3. Ha Mi Le, Linda Gilliam: Projekt Zugang zur Gesundheitsversorgung für Flüchtlingskinder.

Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte

Zusammenfassung

Das Konzept der Law Clinic stammt aus dem angloamerikanischen Raum und hat zum Ziel, Wissenschaft und Praxis bereits während des Studiums zusammenzubringen. So können Studierende ihre Kenntnisse in einem Rechtsgebiet anhand der Arbeit an konkreten Fällen vertiefen und gleichzeitig durch praktische Arbeit Erfahrungen sammeln. Das Besondere an der Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte ist der interdisziplinäre Ansatz, da die Teilnehmenden Studierende der Rechts- und Sozialwissenschaften sind. Wissenschaftlich, praktisch und persönlich werden sie unterstützt durch die intensive Betreuung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Juana Remus, Doris Liebscher, Alexander Klose und Katharina Bager des Lehrstuhls Prof. Dr. Susanne Baer und Dr. Sarah Elsuni für öffentliches Recht und Geschlechterstudien der juristischen Fakultät.

Die Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte will Antidiskriminierung und Inklusionspolitiken im Kontext von Geschlechterverhältnissen, Rassismus, Ableism und anderen sozialen Ungleichheitsverhältnissen rechtspolitisch voranzubringen und setzt sich ein für die Durchsetzbarkeit von Grund- und Menschenrechten. Der einjährige Zyklus ist dreiteilig aufgebaut und gliedert sich in ein ganzjähriges wissenschaftliches Seminar, ein projektbezogenes Praktikum bei kooperierenden Organisationen, wie Menschenrechtsorganisationen oder spezialisierte Kanzleien und endet mit der Erstellung eines Schriftstücks.

Kooperierende Organisationen für das Projekt zu Gesundheit für Flüchtlingskinder sind der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, die National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie die Kindernothilfe. Es werden zwei internationale Beschwerdemöglichkeiten für begleitete Flüchtlingskinder untersucht, deren Recht auf Gesundheit verletzt wird. Geflüchtete haben nur einen begrenzten Zugang zum deutschen Gesundheitssystem. Eine besonders schutzwürdige Gruppe sind dabei die begleiteten Flüchtlingskinder, die, wie ihre Eltern auch, unter die Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen. Die zwei internationalen Beschwerdemöglichkeiten sind zum einen die Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss und zum anderen die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Die europäische Menschenrechtserklärung (EMRK) und die Klage vor dem EGMR

Bisher war die einzige Möglichkeit einer Beschwerde – nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges – die Klage vor dem EGMR. Kein Konventionsrecht befasst sich explizit mit Gesundheit, jedoch kann Art. 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ auch die körperliche Integrität umfassen. Der EGMR beachtet darüber hinaus bei der Auslegung seiner Konventionsgarantien auch das Konventionsrecht der Vereinten Nationen.

Die Klage vor dem EGMR hat den Vorteil, dass ein bekanntes gerichtsförmiges Verfahren besteht. Außerdem sind Entscheidungen rechtlich verbindlich. Es wird meistens eine Entschädigung zugesprochen und es besteht die Verpflichtung, die Konventionsverletzung aufzuheben. Dies kann durch EMRK-konforme Auslegung des nationalen Rechts geschehen oder auch durch die Wiederaufnahmen des Verfahrens.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und das Recht auf Gesundheit aus Art. 24 UN-KRK

Die UN-KRK wurde 1989 verabschiedet und seitdem nahezu weltweit – mit Ausnahme Somalia, Südsudans und den USA – ratifiziert, also in das jeweilige nationale Recht überführt. Auch wenn schon das ein oder andere Menschenrechtsabkommen und deren Recht natürlich auch für Kinder galten, wurde durch die UN-KRK deren besondere Schutzbedürftigkeit in das Bewusstsein der Gesellschaft und Staaten gebracht und garantiert darüber hinaus kinderspezifische Rechte.

In Bezug auf Gesundheit ist das Recht des Kindes auf das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ in Art. 24 Abs. 1 UN-KRK anerkannt. Dieser Schutzanspruch des Kindes gegen den Staat stellt ein individuell verfügbares Menschenrecht dar. Kinder, die nach § 4 AsylbLG also nur Behandlungen akuter Erkrankungen und bei Schmerzzuständen zugesprochen bekommen oder ein langwieriges Verfahren durchlaufen müssen, erfahren damit weder die von Art. 24 UN-KRK geforderte bestmögliche gesundheitliche Versorgung noch bspw. die Behandlung chronischer Krankheiten.

Weiterhin betont Art. 24 Abs. 1 S. 2 UN-KRK, dass die „Vertragsstaaten sich bemühen, sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsleistungen vorenthalten wird.“ Hierdurch wird noch einmal klargestellt, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art. 2 UN-KRK natürlich auch für den Gesundheitsschutz gilt. Dieses Verbot besagt, dass „die Vertragsstaaten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte achten und (...) ohne jede Diskriminierung unabhängig von unter anderem der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern“ gewährleisten.

Die an sich schon konventionswidrige Einschränkung durch das AsylbLG könnte also auch noch im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot aus Art. 2 i.V.m. Art. 24 UN-KRK stehen, da sie an die nationale Herkunft bzw. den Aufenthaltsstatus anknüpft. Somit könnte das individuelle Recht des Kindes auf Gesundheit aus der UN-KRK, welches diskriminierungsfrei gewährt

werden muss, verletzt sein. Die Feststellung, dass Konventionsrecht verletzt ist, hilft allein jedoch noch nicht viel – denn trotz der innerstaatlichen Geltung auf Rang eines Bundesgesetzes, finden Konventionsrechte bekanntermaßen kaum Beachtung vor deutschen Gerichten.

Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-KRK – Individualbeschwerdeverfahren

Nach Deutschlands Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls der UN-KRK ist es Kindern, die in ihren Rechten verletzt wurden, nun seit April 2014 möglich, eine Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss einzulegen. Da das Verfahren so jung ist, gibt es noch keinerlei Erfahrungen – außer denen der Beschwerdemöglichkeiten anderer UN-Konventionen.

Die Ausgestaltung und der Ablauf des Individualbeschwerdeverfahrens sind an den Rechten, den Interessen und am Wohl des Kindes als Leitprinzipien ausgerichtet. Sowohl Einzelpersonen als auch Personengruppen sind zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Eine Kollektivbeschwerde für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) existiert nicht. NGOs können allerdings die Individualbeschwerde eines Opfers finanziell und medial unterstützen oder mit Öffentlichkeitsarbeit auf die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens hinwirken.

Vor der Einlegung der Individualbeschwerde ist grundsätzlich der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen, was häufig eine erhebliche Hürde darstellt. Jedoch gibt es Möglichkeiten, diesen zu umgehen.

Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass der Vertragsstaat ein oder mehrere Rechte aus der UN-KRK verletzt hat, so stellt er die Rechtsverletzung fest und weist auf Möglichkeiten der Wiedergutmachung hin, die der verurteilte Vertragsstaat gebührend in Erwägung ziehen muss. Er ist jedoch nicht verpflichtet, sie vollumfänglich umzusetzen und zu befolgen. Im Follow-Up-Verfahren stellt der UN-Kinderrechtsausschuss fest, inwieweit der Vertragsstaat die Empfehlungen befolgt hat. Gleichwohl entfaltet eine Verurteilung durch den UN-Kinderrechtsausschuss erheblichen politischen Druck auf den Vertragsstaat aus.

Die Erfolgsaussichten erscheinen insofern besser, da die UN-KRK zum einen spezifische kinderrechtliche Gewährleistungen erhält und zum anderen, weil der UN-Kinderrechtsausschuss dem Schutzanliegen mit besonderer Kenntnis, Sensibilität und Sympathie begegnen wird.

Ziel des Projektes

Eine kumulative Nutzung dieser beiden Verfahren ist nicht möglich, weswegen deren Chancen und Grenzen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen. Ziel des Projektes ist es, Kindern und ihren Unterstützerinnen und Unterstützern wie (Kinderrechts-) NGOs eine Handlungsempfehlung zu erarbeiten, wie sie ihr Recht auf Gesundheit wirksam durchsetzen können. Beide Verfahren erfordern in der Praxis einen erheblichen Kraftaufwand für alle Beteiligten. Die wissenschaftliche und allgemein verständliche Arbeit soll dazu beitragen, mehr politischen Druck auszuüben und zwei Möglichkeiten der internationalen Durchsetzbarkeit von (Kinder-)Rechten aufzeigen. Durch die vehemente Lobbyarbeit von NGOs – wie allen voran den kooperierenden Organisationen dieses Projektes – soll der Zugang zu Gesundheit für Flüchtlingskinder langfristig verbessert und gesetzlich sichergestellt werden – sei es durch bspw. die Einführung einer Gesundheitskarte, die Eingliederung in die gesetzliche Krankenversicherung oder die Abschaffung des AsylbLG.

Denn:

„Recht und Gerechtigkeit sind auch schön, wenn sie vollzogen werden.“

Heinrich Böll

4. Ergebnisse des Workshops Gesundheit

Nach eingehender Diskussion zwischen den Referentinnen und Referenten und den sachkundigen Teilnehmenden unter der qualifizierten Anleitung des Moderators Orkan Özdemir hat der Workshop einige vorläufige Ergebnisse der Debatte festgehalten. Diese sollte unbedingt fortgesetzt und vertieft werden, so die einhellige Meinung.

- Aufgabe der Politik ist es, auch die sozialen Menschenrechte in nationales Recht umfassend umzusetzen, also die drei wesentlichen Anforderungen Achtung (Anerkennung) – Gewährleistung – Schutz zu erfüllen.
- Konkret: Defizite beim Zugang zur Gesundheitsversorgung abschaffen, die sich derzeit vor allem in drei Bereichen festmachen lassen: Der Entwicklung zu einer Zweiklassenmedizin; die praktisch fehlende medizinische Versorgung für ausgegrenzte Minderheiten, wie Obdachlose, Nichtmitglieder von Krankenkassen, Illegalisierte und Asylbewerber.
- Die für das Menschenrecht auf Gesundheit konstitutive Selbstbestimmung verlangt das Verstehen und die Zustimmung zur Behandlung, für Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und die Beiziehung qualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher.
- Konkret: Abschaffung Asylbewerberleistungsgesetz, Absicherung des Sonderbedarfs der Behandlungszentren für Traumatisierte; bei der Gesundheitskarte kommt es auf den Inhalt an; bei Illegalisierten sind die noch bestehenden Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörde abzuschaffen.
- Prüfung der Voraussetzungen und der Erfolgschancen von Individualbeschwerden bei Verstößen gegen die UN Kinderrechtskonvention vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einerseits und dem UN-Menschenrechtsausschuss andererseits im Einzelfall unter juristischen Gesichtspunkten und der Öffentlichkeitswirksamkeit.
- Die Aufgabe der Zivilgesellschaft ist nicht Lückenbüßer zu sein und (nur) mit Hilfe im Einzelfall und Spenden die Defizite für die Betroffenen abzumildern, sondern durch Öffentlichkeitsarbeit und Druck zur Umsetzung der Menschenrechte beizutragen. Die Politik macht die Gesetze und die Zivilgesellschaft muss ihr Potential als Korrektiv nutzen und ausbauen.



Podiumsdiskussion mit Dr. Ute Finckh-Krämer MdB, SPD; Azize Tank MdB, Die Linke; Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn MdB, Bündnis 90/Die Grünen. © Johannes von Wrochem



Podiumsdiskussion mit v.l. Dr. Ute Finckh-Krämer MdB, SPD; Azize Tank MdB, Die Linke; Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn MdB, Bündnis 90/Die Grünen, Moderation Deniz Utlu (DIMR). © Daria Kohlmeyer

Die Ergebnisse der Debatten und Forderungen der Referate wurden zusammengefasst, in das Plenum eingebracht und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Podiumsdiskussion vortragen: Dr. Ute Finckh-Krämer, MdB (SPD), Azize Tank, MdB (Die Linke) und Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, MdB (Bündnis 90/Die Grünen) diskutierten unter Moderation von Deniz Utlu (DIMR) die Möglichkeiten der Einführung der sozialen Menschenrechte in Deutschland und entwickelten in der anschließenden Diskussion mit den Teilnehmenden die Perspektive einer Petition an den Bundestag und einer fraktionsübergreifenden parlamentsnahen Veranstaltung.

Dr. Ute Finckh-Krämer (MdB, SPD)

Obfrau: Unterausschuss für „Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und vernetztes Handeln“

Ordentliches Mitglied: Auswärtiger Ausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe; Unterausschuss „Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung“ (Stellvertreter Vorsitz)

Der Etat für Humanitäre Hilfe wurde in dieser Legislaturperiode deutlich erhöht, das Thema wird im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe häufiger diskutiert. Nach wie vor kommen jedoch die sozialen Menschenrechte in Deutschland zu kurz gegenüber den Menschenrechten im Ausland. Im Herbst wird der Ausschuss das Thema Menschenrechte und Wirtschaft behandeln.

Reformen wie der Mindestlohn mit möglichst wenigen Ausnahmen sind notwendig und ein politischer Erfolg der aktuellen Legislaturperiode. Diskussionen über bessere Unterstützung von Menschen mit hohem Pflegebedarf oder eine einheitliche Ausstattung von Asylbewerbern mit Krankenversicherungskarten in allen Bundesländern müssen geführt werden. Das Recht auf Wohnen bedeutet insbesondere das Recht, seine Wohnung nicht zu verlieren. Im Sozialrecht gibt es das Problem, dass nach einer Heirat die Ehepartner im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft ggf. für im gleichen Haushalt lebende Kinder des/der anderen aus früheren Beziehungen unterhaltspflichtig werden. Dies widerspricht den individuellen Rechten und führt dazu, dass sie eine Verantwortung übernehmen müssen, die eigentlich Aufgabe des Staates ist.

Der Menschenrechtsausschuss ist in vielen Fragen, die soziale Menschenrechte betreffen, nicht federführend, da für diese andere Ausschüsse zuständig sind, wie z.B. Rechts- und Sozialausschuss. International geltendes Recht muss in Deutschland teilweise noch umgesetzt werden. Bestimmte Probleme werden nicht unter dem Oberbegriff Soziale Menschenrechte behandelt, sondern unter Sozial-, Gesundheits- oder Wohnungspolitik. International geltende Normen werden in politischen Diskussionen ignoriert, da es Wissenslücken gibt, was unter den Begriff der sozialen Menschenrechte fällt.

Komplizierte Regelungen in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen können zu verqueren Situationen führen, wie z.B. bei den Bundeszuschüssen zur Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht zweckgebunden an die Länder überwiesen werden dürfen und daher nicht immer vollständig an die Kommunen weitergegeben werden. Daher wehren sich einige Bundesländer, die die Mittel nur teilweise weitergeben, gegen eine Erhöhung, weil sie befürchten, dass die Erhöhung mit Kürzungen anderer Zuschüsse, die an die Landeshaushalte gehen, kompensiert wird.

Um politische Veränderungen zu erreichen, ist es nach den Wahlen wichtig, auf die Verhandlungen der Koalitionsvereinbarungen Einfluss zu nehmen. Wenn die CDU/CSU überzeugt würde, könnte das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt kurzfristig ratifiziert werden. Dafür braucht es breite Bündnisse und Aktionen, wie etwa eine Bundestagspetition, die ich gerne unterstützen will.

Ordentliches Mitglied: Ausschuss für Arbeit und Soziales

*Stellvertretendes Mitglied: Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung;
Unterausschuss „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“*

Es ist erstaunlich, dass es keinen Bundestagsausschuss für soziale Menschenrechte in Deutschland gibt. Die sozialen Menschenrechte in Deutschland sind heute wichtiger denn je, weil das soziale Gefälle zwischen Arm und Reich steigt und das soziale Zusammenleben gefährdet.

Einzelne Reformen sind nicht genug, um soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft zu erreichen. Dazu braucht es die sozialen Menschenrechte. Diese sollten so verankert werden wie die individuellen Freiheits- und Bürgerrechte. Es gibt einen Bedarf an den sozialen Menschenrechten, wie der UN-Sozialpakt zeigt, der schon 1966 vorgelegt wurde. Für diese Verankerung müssen wir uns stark machen, in der Politik und Gesellschaft, mit den Gewerkschaften und sozialen Organisationen. Die Bundesregierung denkt zurzeit nicht daran, den UN-Sozialpakt zu ratifizieren. Grüne und Linke hatten zusammen einen Antrag auf Ratifizierung gestellt, der nicht angenommen wurde. Um dies voranzubringen, müssen parteiübergreifende Initiativen begründet werden. Wichtige UN-Konventionen, die größere Schnittmengen mit den sozialen Menschenrechten haben wie die Frauen- Behinderten- und Kinderkonvention sind inzwischen in Kraft und werden in Deutschland schrittweise umgesetzt. Es geht also, wenn der Druck groß genug ist, auch wenn es manchmal lange dauert.

Denkbar wäre eine Informationsveranstaltung mit Wissenschaftlern und Sachverständigen im Bundestag, angestoßen von möglichst allen Parteien – auch mit CDU-Beteiligung, um ein Signal zu setzen, dass es ein Interesse zur Umsetzung der sozialen Menschenrechte gibt. Die Bundestagsabgeordneten müssen für das Thema sensibilisiert werden. Es wäre eine gute Sache, wenn Dr. Strengmann-Kuhn und Dr. Ute Finckh-Krämer zusammen mit mir die Stiftung unterstützen, eine Petition zur Umsetzung der sozialen Menschenrechte an den Bundestag zu verfassen.

Ordentliches Mitglied: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Stellvertretendes Mitglied: Ausschuss für Arbeit und Soziales; Ausschuss für Gesundheit

Wichtige Aspekte der sozialen Menschenrechte sind die soziale Grundsicherung in Deutschland sowie der Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheit. Es gibt im reichen Deutschland Menschen ohne Krankenversicherung, darunter die Flüchtlinge. Das soziale Menschenrecht auf soziale Sicherheit hat in Deutschland Lücken, die beseitigt werden müssen, auch in der Renten- und Krankenversicherung. Das betrifft z.B. Selbständige, die wieder in die gesetzlichen Versicherungen aufgenommen werden sollten. Auch Flüchtlinge sind von unzulänglichen Gesetzgebungen betroffen, z.B. dem Asylbewerberleistungsgesetz. Studierende erhalten keine Hartz-4-Leistungen. Manche Menschen fallen durch das System der sozialen Sicherung. Eltern, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen, erhalten kein Hartz-4.

Es ist wichtig, gemeinsam Anträge zum UN-Sozialpakt zu stellen. Das reicht aber nicht, z.B. muss ins Sozialgesetzbuch ein ausreichendes Existenzminimum hineingeschrieben werden. Es muss eine Sozial- und Krankenversicherung für alle geben. Obdachlosigkeit darf es in einem reichen Land wie Deutschland nicht geben, die ca. 24000 Obdachlosen in Deutschland, die auf der Straße leben, müssen mit Wohnraum versorgt werden. Solange sich die CDU gegen den UN-Sozialpakt stellt, bedarf es gesamtgesellschaftlicher Diskussionen, um die gewünschten Positionen zu erreichen. Dafür muss die weitgehende Unbekanntheit der sozialen Menschenrechte in Deutschland aufgehoben werden. Viele soziale Fragen, für die es durchaus ein Problembewusstsein und manche Initiativen gibt, sollten von den sozialen Menschenrechten her neu gedacht werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein gutes Beispiel, dass eine Anerkennung wichtig und nützlich ist, auch wenn die Umsetzung teilweise noch problematisch ist. Eine Ratifizierung ist immerhin ein erster Schritt, die vollständige Umsetzung dann der zweite. Es braucht eine gesellschaftliche Debatte, um die CDU zu einer vernünftigen Position beim UN-Sozialpakt zu bringen. Der Petitionsausschuss des Bundestages ist ein möglicher Weg, das Thema in den Bundestag zu bringen, den ich gerne unterstütze.

Unterstützung

Die Eberhard-Schultz-Stiftung ist auf Ihre Unterstützung angewiesen, um ihre Ziele zu erreichen. Sie können unsere Arbeit unterstützen z.B., indem Sie unsere Arbeit bekannt machen, bei der Realisierung von Modellprojekten und Forschungsvorhaben mitwirken, als Botschafterinnen und Botschafter der Stiftung tätig werden sowie durch Spenden oder Zustiftungen.

Spenden

Spenden sind für die Fortsetzung unserer Arbeit von großer Bedeutung, insbesondere da wir keinerlei institutionelle Unterstützung erhalten.

Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt, so dass Spenden steuerlich absetzbar sind. Wir stellen Spendenbescheinigungen aus, die beim Finanzamt eingereicht werden können.

Spenden bis zu 200 Euro im Jahr können Sie auch per vereinfachtem Spendennachweis geltend machen mittels Kontoauszug, weitere Informationen auf unserer Webseite.

Unsere Kontoverbindung

Berliner Sparkasse IBAN: DE69100500001060971620 BIC: BELADEVB33XXX

Zustiftungen

Von besonderer Bedeutung sind (Zu-)Stiftungen für uns. Sie erhöhen das Stiftungsvermögen und stärken damit nachhaltig die finanzielle Basis der Stiftung.

Unter einer Zustiftung verstehen wir die Erhöhung einer bereits geleisteten Stiftungssumme (Stiftung). Zustiftungen bzw. Stiftungen sind ab 5.000 Euro in jeder beliebigen Höhe möglich.

Zustiftungen werden ebenfalls steuerlich gefördert.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.



Eberhard-Schultz-Stiftung

für soziale Menschenrechte und Partizipation

Rohrwallallee 31 · 12527 Berlin
Telefon 030 34662392 · Telefax 030 34662393
Mail: info@sozialeMenschenrechtsStiftung.org
www.sozialeMenschenrechtsStiftung.org

